

figur der Schöpferpersönlichkeit beispielsweise ist in jenen Schutzbereichen eine klare Absage zu erteilen, in denen in Tat und Wahrheit mittels des Urheberrechts Amortisationsschutz angestrebt wird. Dies kann sich beispielsweise in Gestalt einer kürzeren, an der Amortisationsdauer ausgerichteten Schutzfrist für investitionsintensive Leistungen mit marginaler individueller Prägung auswirken. Umgekehrt kommt die personalistische Rechtfertigung in erster Linie für die Begründung der Urheberpersönlichkeitsrechte und für die Rechtfertigung des Alimentationsschutzgedankens z.B. im Urhebervertragsrecht zum Tragen. Die verschiedenen Schutzgründe kommen mit anderen Worten im Idealfall in einer entsprechend divergierenden, abgestuften Schutzgewährung zum Ausdruck (Ende des »one size fits all«)¹¹⁹⁵. Niederschlagen könnte sich eine solche, von der jeweiligen Schutzlegitimierung abhängige Abstufung urheberrechtlichen Schutzes beispielsweise darin, dass man bei der Ausgestaltung und Auslegung der Schrankenregelungen danach fragt, inwieweit die einzelne Schranke in erster Linie die Interessen des VerwerTERS betrifft und zu seinen Lasten geht oder ob sie eher die Interessen der UrheberS berührt¹¹⁹⁶.

IV. Zusammenfassung

Das vorstehend skizzierte integrative Rechtfertigungsmodell verspricht zielführender zu sein als eine rein individualistische Legitimierung, weil es – wie bereits oben ausgeführt – den Weg ebnet, sowohl für eine Überwindung des »one size fits all«-Ansatzes (und damit eine stärkere Binnendifferenzierung des urheberrechtlichen Schutzsystems), als auch für eine weitere internationale Urheberrechtshar-

schäftlichen Argumente nicht einfach »ersatzweise« hinzunehmen sind, sondern differenzierend berücksichtigt und bewertet werden müssen. Zum einen ist in den Bereichen, in denen der urheberrechtliche Schutz (in Wahrheit) schlicht und allein der Durchsetzung der Amortisationsinteressen der Urheberrechtsindustrie dient, redlicherweise nicht mit dem »schöpferischen Menschen« zu argumentieren. Zum anderen kommt den verschiedenen Schutzgründen in der Gegenüberstellung zu Gegenstandspunkten unterschiedliches Gewicht zu.«.

1195 *Schulte*, GRUR 1985, 772, 774: »Der unterschiedliche Schutzgrund rechtfertigt unterschiedlichen Schutzzumfang.«.

1196 Siehe auch *Dietz*, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: FS Schrickner I, S. 1, 12, der beklagt, dass die Differenzierung zwischen dem Schutz des Alimentationsinteresses des Urhebers einerseits und dem »Schutz des »Amortisationsinteresses« der Unternehmen der Kultur- und Medienindustrie andererseits (...) im Urheberrecht fast aller Länder bisher systematisch vernachlässigt wurde.«. Für eine solche Differenzierung bei den Schranken eintretend auch *Hilty* und *Kur*, s. Tagungsbericht von *Geiger/Engelhardt/Hansen/Markowski*, GRUR Int. 2006, 475, 483 u. 493, zu einer vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, München, dem Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle, Paris, in Zusammenarbeit mit dem Bayerisch-Französischen Hochschulzentrum und der Ambassade de France en Allemagne organisierten Tagung zum Thema »Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog - Impulse für eine europäische Rechtsharmonisierung«.

monisierung¹¹⁹⁷. Eine konstruktive Versöhnung der Urheberrechtssysteme wird nur so vonstatten gehen können, dass man aus beiden Welten das jeweils Beste nimmt¹¹⁹⁸, um es für einen denkbaren »integrativen dritten Weg« fruchtbar zu machen. Eine Harmonisierung beider Rechtstraditionen wird jedenfalls – wie *Ellins* treffend feststellt – »nicht so ablaufen können, daß einem der beiden Systeme die Ideologie des anderen gleichsam übergestülpt wird.«¹¹⁹⁹. Einleuchtend ist in diesem Zusammenhang daher auch der Vorschlag, sich von den üblichen Systemtitulierungen »Copyright« und »droit d’auteur« (bzw. »Urheberschutzrecht«) zugunsten eines neuen, unbelasteten Oberbegriffs zu lösen, der die Systeme auch terminologisch zusammenzuführen vermag¹²⁰⁰. Mit welcher Bezeichnung ein solcher Brückenschlag gelingen kann, ist eine der zahlreichen Fragen, die im nun folgenden Kapitel 5 untersucht werden¹²⁰¹.

- 1197 Siehe *Sterling*, Creator’s right, in: Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, Hg. v. *INTERGU*, S. 77, 82: »Attempts to achieve predominance of the copyright system or the author’s right system can only lead to endless and unprofitable debate.«.
- 1198 Siehe *Schricker*, wiedergegeben nach einem Tagungsbericht von *Peifer* in: Konturen eines europäischen Urheberrechts, Hg. v. *Schricker/Bastian/Dietz*, S. 87.
- 1199 *Ellins*, Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, S. 234; ähnlich *Haedicke*, Urheberrecht und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 215.
- 1200 In diesem Sinne *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 84, der einen überbrückenden Oberbegriff befürwortet, »um die Terminologie nicht zum Erkenntnisproblem werden zu lassen.«. *Sterling* etwa hat »creator’s right« vorgeschlagen, s. *Sterling*, Creator’s right, in: Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, Hg. v. *INTERGU*, S. 77, 80.
- 1201 Siehe speziell zur Frage der Gesetzesbezeichnung Kap. 5 D. II. 1. a.E.